

Gesetz-Blatt

für das
Königreich Bayern.

N^o 31.

München, den 26. Mai 1868.

I n h a l t :

Gesetz, das Ungehorsamsverfahren in den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Straffällen betr.

G e s e t z ,

das Ungehorsamsverfahren in den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Straffällen betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen, zum Behufe der Verabschiedung des Antrags, welcher durch Gesamtbefchluß der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten

bezüglich des Ungehorsamsverfahrens in den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Straffällen an Uns gebracht worden ist, diesem Antrage Unsere Genehmigung zu erteilen und verordnen demgemäß mit Gesetzeskraft, was folgt:

Artikel 1.

Der im Ungehorsamsverfahren Verurtheilte hat im Falle des Artikel 360 Absatz 1 des Strafproceßgesetzes vom 10. November 1848 die Wahl zwischen dem Rechtsmittel des Einspruchs und jenem der Nichtigkeitsbeschwerde, im Falle des Artikel 358 jenes Gesetzes die Wahl zwischen dem Rechtsmittel des Einspruchs und dem der Berufung.